

Vorwort

Hier nun legen wir Euch mit zweijähriger Verspätung die Ergebnisse unserer Fachtagung „Rechtfertigender Notstand gegen Agro-Gentechnik“ vor. Nicht in Form eines Protokolls, sondern als Erweiterung, Ergänzung und Aktualisierung der zur Tagung vorgelegten Tagungsmappe. Auf diese Weise kann diese Mappe ständig ergänzt und erweitert, neue Erkenntnisse und Erfahrungen eingearbeitet werden.

Mit der Tagung haben wir einen wichtigen Schritt getan in Richtung der Anwendung des Rechtfertigenden Notstandes nach § 34 StGB in Strafverfahren gegen freiwillige Feldbefreier. Wir haben unseren Wissensstand zusammen getragen und geordnet, Wir haben mögliche Argumentationsstränge verfolgt und daraus resultierend Probleme und offene Fragen formuliert. Auf dieser Basis können wir uns nun daran machen, die offenen Fragen einer Klärung zuzuführen und die Probleme zu lösen.

Das ist weder eine Aufgabe nur für JuristInnen noch allein für Biologen, Biochemiker, Molekularbiologen etc. Sie kann nur gemeinsam gelöst werden. Und zuletzt muss es auch von „normalen“ Menschen, wie Angeklagten oder Richtern verstanden und nachvollzogen werden. Deshalb bitten wir auch die freiwilligen Feldbefreier diese Mappe nicht nur zu lesen, sondern auch eigene Kenntnisse und Argumentationen einzubringen.

Wir werden die Texte dieser Mappe auch ins Internet stellen. Dort könnt ihr dann hin und wieder schauen, ob es Neuerungen gibt. Dazu werden wir jeweils das Datum der letzten Aktualisierung angeben.

Hamburg, den

Holger Isabelle Jänicke

Fachtagung Rechtfertigender Notstand gegen Agro-Gentechnik?

Aus direkter Betroffenheit und im Bewusstsein der Gefahr, die von der Gentechnik in der Landwirtschaft ausgeht, führt die Initiative Gendreck-weg seit 2005 Freiwillige Feldbefreiungen durch. Dabei gehen die Feldbefreier nach vorheriger Ankündigung und in aller Öffentlichkeit auf ein Genmaisfeld und zertreten den genmanipulierten Mais. Sie sehen dies als politisch-notwendige und direkte Abwehrmaßnahme gegen den Anbau genmanipulierter Pflanzen. Strafverfahren wegen Sachbeschädigung sind die Folge.

Vor Gericht unterstützen wir als Rechtshilfe-Gruppe die Angeklagten, die sich in ihrer Argumentation auf den Rechtfertigenden Notstand nach § 34 StGB berufen. Danach wird nicht bestraft,

„Wer eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, (...), wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.“

In zurückliegenden Prozessen mussten wir feststellen, dass sowohl unsere Argumentation weiter geschärft werden muss, wie es auch an Beweismaterial mangelt, die Gefahr tatsächlich nachweisen zu können - ob für Mensch, Tier, Ökosystem oder Landwirtschaft. Ob der Rechtfertigende Notstand als Begründung für die Freiwillige Feldbefreiung generell geeignet ist, ist für uns noch eine offene Frage. Einige Punkte gilt es zu klären.

Deshalb wollen wir auf dieser Tagung Fachleute aus verschiedenen Bereichen: Recht, Gentechnik, Politikwissenschaft, Gewaltfreie Aktion... zusammenbringen, um die jeweiligen Erkenntnisse auszutauschen, argumentativ weiter zu führen und zu überlegen, wie die Lücken in der Argumentation gefüllt werden können.

Mit der Tagung verfolgen wir das Ziel eines möglichst hohen praktischen Nutzens für die weitere Arbeit mit dem §34 StGB insbesondere im Gentechnik-Bereich. Dementsprechend ist sie konzipiert. Die Fragestellungen, an denen wir arbeiten wollen, sind Ergebnis unserer intensiven Vorarbeit - konkret auf die „Knackpunkte“ ausgerichtet, um gezielt die Problemfelder anzugehen.

Für alle, die sich mit dem Rechtfertigenden Notstand befassen wollen, wird diese Arbeitstagung darüber hinaus und zugleich auch eine gute Gelegenheit zur Weiterbildung sein. Und nicht zuletzt ein Ort des dichten Austauschs und der Begegnung.

10. November 2007

Das Rechtshilfeteam

Programm

Freitag 23. November 2007

18.00 h Ankommen, Abendessen, Kennenlernen

20.00 h Holger-Isabelle Jänicke: **Der Rechtfertigende Notstand – ein Überblick**

Samstag 24. November 2007

Die Gefahr und ihr Beweis

8.30 h Frühstück

9.15 h Einführung in den Tag

9.30 h Input: **Zur juristischen Gefahrdefinition**

10.00 h Arbeitsgruppen:

I: Gefahr für Gesundheit und Leben der Menschen

Lässt sich trotz fehlender Langzeitstudien eine solche Gefahr begründen? Werden Gensequenzen von Organismus zu Organismus und von Lebewesen zu Lebewesen weitergegeben und ist das nachweisbar?

II: Gefahren für Umwelt und Natur

Auch die Erhaltung der Biodiversität ist ein notstandsfähiges Rechtsgut. Dazu müssten aber die der Umwelt drohenden Gefahren in erheblichem Ausmaß zumindest durch eine klare Indizienkette nachgewiesen werden.

III: Gefahr für Freiheit und Eigentum

Koexistenz bedeutet eine Gefahr für Eigentum der Imker und Nicht-Genbauern wie für die Wahlfreiheit der Verbraucher.

11.30 h Kaffee+Tee-Pause

12.00 h Plenum: **Zusammentrag der Ergebnisse aus den AG's**

13.00 h Mittagessen

Die Berechtigung und ihr Nachweis

14.30 h Input: **Zum Begriff der Erforderlichkeit**

15.00 h Arbeitsgruppen:

I: Angemessenheit der Tat

Wie berechtigt sind Aktionen zivilen Ungehorsams als politisches Modell? Wiegen die zu schützenden Rechtsgüter schwerer als die durch die Tat verletzten Rechtsgüter (Rechtsgüterabwägung).

II: Erforderlichkeit der Tat

Sind alle anderen Mittel ausgeschöpft? Gibt es keine anderen milderen Abwehrmittel?

16.30 h Kaffee und Kuchen

17.00 h

Vorstellung und Diskussion der AG-Ergebnisse im Plenum.

18.00 h Abendessen

**19.30 h Input: Erfahrungen mit dem
Rechtfertigenden Notstand**

20.00 h „Kamingespräche“ in kleinen Gruppen

Sonntag, 25. November

Schwachstellen der Argumentation

8.30 h Frühstück

9.15 h Einführung in den Tag

9.30 h „Rollenspiel“ Einlassung zum Rechtfertigenden Notstand

Eine oder mehrere Angeklagte tragen in einer inszenierten Gerichtsverhandlung die Argumentation des Rechtfertigenden Notstands vor. Dabei nehmen sie die Ergebnisse vom Vortag auf und lassen geladene Sachverständige zu Wort kommen. Der Richter/die Richterin fordert auf, die Behauptungen zu beweisen.

11.00 h Kaffee + Tee-Pause

11.30 h Arbeitsgruppen

Wie können wir die Beweiskette schließen? Wo müssen wir weiter dran arbeiten? Fällt uns jemand ein, auf den wir zugehen sollten, um (in dieser oder jener Frage) weiterzukommen?

12.30 h Abschlussrunde

13.00 h Mittagessen

§ 34 StGB „Rechtfertigender Notstand“ lautet:

„Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.“

Der erste Schritt der juristischen Subsumtion besteht darin, den Gesetzestext in die einzelnen Tatbestandsmerkmale aufzudröseln. Das Ergebnis lautet:

Wer eine Tat begeht

um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden,

in einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut

nicht anders abwendbaren

wenn

- bei Abwägung der widerstreitenden Interessen,
- namentlich der betroffenen Rechtsgüter und
- des Grades der ihnen drohenden Gefahren,
- das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt.

Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

Näheres hierzu im Vortrag „Der Rechtfertigende Notstand – Ein Überblick“

Rechtfertigender Notstand

Ein Überblick

von Holger Isabelle Jänicke

Rechtfertigender Notstand gegen die Agro-Gentechnik lautet der Titel dieser Fachtagung.

Wir dürften uns einig sein, dass der Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen politisch auf jeden Fall einen Notstand bedeutet, den es dringend zu beseitigen gilt. Gendreck weg setzt dies zumindest symbolisch in die Tat um und hält dies auch für gerechtfertigt. Wir wollen an diesem Wochenende diskutieren, wie wir diese politische Überzeugung – gerechtfertigterweise einen Notstand zu bekämpfen – wie wir dies in eine auch juristisch saubere Argumentation und Beweislage bekommen.



Ausgangslage



Freiwillige Feldbefreier gehen auf ein Genmaisfeld und knicken die Genmaispflanzen um. Die Aktion ist öffentlich angekündigt. Konsens in der Gruppe ist, dass kein Polizist oder sonst jemand angegriffen werden darf. Sie tun dies in der Überzeugung, nur so die Gentechnik in der Landwirtschaft stoppen zu können.

Sie erfüllen damit den Tatbestand der Sachbeschädigung. Nach § 303 StGB macht sich strafbar, „wer rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört“. Üblich sind Geldstrafen zwischen 10 und 30 Tagessätzen. Eine Verurteilung kann aber nur erfolgen, wenn keine Schuldausschließungsgründe oder Rechtfertigungsgründe geltend gemacht werden können.

§ 34 Strafgesetzbuch

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

Ein Rechtfertigungsgrund ist § 34 des StGB, der Rechtfertigende Notstand. Kurz zusammen gefasst:

Wer in großer Gefahr für sich oder andere gegen Strafgesetze verstößt, wird nicht bestraft, wenn die Tat zur Gefahrenabwehr erforderlich, verhältnismäßig und geeignet war.

Im Folgenden werde ich den Paragraphen genauer vorstellen.

Grundgedanke des § 34 StGB

Pflichtenkollision:

Hilfe in Notlage

versus Rechtstreue

Der Grundgedanke des § 34 lautet:

Kollidiert die (moralische) Pflicht, Anderen in der Not zu helfen, mit der Pflicht zur Rechtstreue, soll der Helfende (der hier auch Täter ist) von Strafe freigestellt werden.

Beispiel: Aufbrechen und Eintreten in ein fremdes brennendes Haus

Tatbestandsmerkmale des § 34

Das wird sicher auch noch deutlicher, wenn wir die einzelnen Tatbestandsmerkmale analysieren.

Wer eine Tat begeht ...

Wie zum Beispiel vorliegend Sachbeschädigung

Voraussetzung für die Anwendung des Rechtfertigenden Notstand ist die Begehung einer strafbaren Tat, denn wer sich nicht strafbar gemacht hat, muss sich dafür auch nicht strafrechtlich rechtfertigen.

..., um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden ...

Streng genommen scheidet der Rechtfertigende Notstand aus, wenn die Rettung aus der Notlage zufälliges oder gar ungewolltes Resultat der Tat war. Denn die Tat muss begangen worden sein, um die Gefahr abzuwenden.

Beispiel: Der Einbrecher öffnet gewaltsam eine Tür und macht sich am Safe zu schaffen. Ein in der Wohnung gefangen gehaltenes Entführungsoffer nutzt die offene Tür zur Flucht. Hier wurde die Tat nicht begangen, um das Entführungsoffer zu befreien (also die Gefahr weiterer Freiheitsberaubung abzuwenden). Der Rechtfertigende Notstand scheidet daher aus.

..., Gefahr ...

Hierzu wird es morgen noch ein spezielles Input geben. Hier nur soviel:

Entscheidend ist bei diesem Tatbestandsmerkmal, inwieweit bewiesen werden kann, dass die heute gesetzte Ursache (Freisetzen von GVO in die Umwelt) in Zukunft zu Schäden führt.

... gegenwärtige Gefahr ...

Die Gefahr muss gegenwärtig sein, also unmittelbar bevorstehen.

An die Gegenwartigkeit sind umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer der zu erwartende Schaden ist.

Gegenwärtig ist eine Gefahr aber auch dann, wenn der Schaden zwar erst in ferner Zukunft zu erwarten ist, aber nur verhindert werden kann, wenn jetzt die Ursache beseitigt wird. Auch hierzu morgen früh Näheres.

... Gefahr für Leben ...

Gemeint ist das menschliche Leben. Nachzuweisen wäre also, dass durch den Einsatz von Gentechnik in der Landwirtschaft Menschen zu Tode kommen werden.

Es reicht aber nicht, dass wir über die Wechselwirkungen zwischen menschlichem und gentechnisch verändertem Organismus nicht genug wissen, um eine solche Gefahr ausschließen zu können.

... Gefahr für Leib ...

Gemeint ist die Gefahr für die Gesundheit der Menschen.

Dies dürfte etwas einfacher nachzuweisen sein, als die Gefahr für das Leben, aber die mir bisher bekannte Faktenlage reicht ebenso noch nicht aus.

Es müsste nachgewiesen werden, dass beispielsweise über die Lebensmittelkette früher oder später Gesundheitsschäden mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind.

... Gefahr für Freiheit ...

Es geht um Freiheit im umfassenden Sinne. Das umfasst neben anderen Freiheiten m. E. auch die im GenTG festgelegte Wahlfreiheit. Daher ist das Koexistenzproblem hier beim Rechtsgut der Freiheit einzuordnen, soweit es die Freiheit des Verbrauchers betrifft, gentechnikfreie Nahrung zu sich zu nehmen.

Auch hierüber wird im Verlauf der Tagung zu sprechen sein. Dieser Punkt scheint mir bisher am ehesten lösbar zu sein.

... Gefahr für Eigentum ...

Das Koexistenzproblem kann auch unter dem Rechtsgut des Eigentum betrachtet werden, jedenfalls soweit es um das Eigentum von konventionellen oder ökologisch anbauenden Bauern oder um Imker geht, deren Existenz durch Kontamination gefährdet sein kann.

In diesem Fall müsste jedoch nicht nur ein Versagen der Koexistenz nachgewiesen werden, sondern auch die Wahrscheinlichkeit der erheblichen Schädigung bis hin zur Vernichtung der Existenz oder eines schon eingetretenen Schadens.

... Gefahr für ein anderes Rechtsgut ...

Andere Rechtsgüter können insbesondere solche sein, die von der Verfassung unter den Schutz des Staates gestellt werden. Dazu gehören gem. Art. 20 a auch die natürlichen Lebensgrundlagen, also Umwelt und Natur.

Unter diesem Tatbestandsmerkmal wären insbesondere Rückstände im Boden zu erörtern, Veränderungen in Bodenmikrokosmos und der große Bereich der Biodiversität. Das allein wäre schon fast ein eigenes Wochenend-Thema: Biodiversität vs. Gentechnik.

Erstes Zwischenergebnis

Wagen wir ein Zwischenergebnis:

Notstandsfähige Gefahr für Leben und Gesundheit?

Notwendig wären dafür beispielsweise

1. Der Nachweis, dass Bt-Gensequenzen in die Nahrung der Menschen gelangt, obwohl der Genmais bislang nur als Futtermais genutzt wird und
2. Der Nachweis, dass diese BT-Gensequenzen auf den Menschen toxisch wirken.

Für beides habe ich in den Studien bisher noch kaum juristisch verwertbaren Belege gefunden.

Notstandsfähige Gefahr für Umwelt?

Hier ist das Problem, dass wir es in der Umwelt mit vielfältigen Wechselwirkungen zu tun haben, die wir überwiegend noch gar noch erfasst, geschweige denn verstanden haben. Ein weiteres Problem ist, dass Wissenschaft und Gesellschaft weder den „Normalzustand“ der Umwelt noch seine Schäden klar definieren können.

Beides sind keine guten Voraussetzungen, um eine Gefahr für die Umwelt beweisen zu können. Trotzdem sollten wir auch hier nicht zu früh aufgeben.

Notstandsfähige Gefahr für Freiheit und Eigentum?

Hier sehe ich derzeit die größten Aussichten.

Koexistenz ist unmöglich

Voraussetzung wäre nachzuweisen, dass eine Koexistenz weder zwischen Gentech-Landwirtschaft und konventionellen oder Bio-Bauern möglich ist, noch zwischen Gentechnik und Imkern.

Da sind wir, wie gesagt, schon recht weit, aber auch in diesem Punkt muss die wissenschaftliche und juristische Argumentation noch weiter ausgebaut werden.

2. Teil der Tatbestandsmerkmale des § 34 StGB

... nicht anders abwendbar ...

Nach der Gefahrenprognose kommt nun die Rechtsgüterabwägung. Der erste Teil der Abwägung ist: Hätten andere Mittel zur Verfügung gestanden? Denn:

§ 34 stellt Gewaltmonopol nicht in Frage



§ 34 StGB ist eine ultima ratio für den – für Juristen schwer vorstellbaren – Fall, dass die rechtsstaatlichen Instrumente versagen

Um auf das Beispiel des brennenden Hauses zurück zu kommen: Sind Polizei, Feuerwehr, Sanitäter vor Ort muss ich diese von meinem Wissen in Kenntnis setzen, damit diese die Rettung vornehmen und darf nicht auf eigene Faust mit rechtswidrigen

Mitteln vorgehen.

... nicht anders abwendbar ...

Auf unser Problem der gentechnisch veränderten Organismen in der Landwirtschaft bezogen bedeutet das:

Alle anderen Mittel müssen erfolglos ausgeschöpft oder nachweisbar ohne Aussicht auf Erfolg sein



Die in Frage kommenden Mittel wären im Einzelnen zu prüfen. Hierfür ist der Samstag Nachmittag vorgesehen. Heute nur soviel:

In Betracht ziehen müssen wir dabei sowohl die verfassungsmäßigen Beteiligungsrechte, wie Meinungskundgabe, Demonstrationen und Wahlen. Auch der Rechtsweg muss ausgeschöpft oder versperrt sein.

Allerdings kann niemand auf Mittel verwiesen werden, die von vornherein wirkungslos sind, beispielsweise, weil sie zwar nutzbar sind, aber ihre Wirkung nicht rechtzeitig erzielen.

... bei Abwägung der widerstreitenden Interessen (...) das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt ...

Bei diesem Tatbestandsmerkmal handelt es sich um eine klassische Güterabwägung, wie sie in der Juristerei eigentlich an der Tagesordnung ist.

Es ist natürlich klar: Zertrümmere ich eine Haustür, um ein Menschenleben zu retten, habe ich mit diesem Tatbestandsmerkmal kein Problem.



Trete ich ein Maisfeld nieder, um beispielsweise ökologische Schäden abzuwenden, ist dieses Tatbestandsmerkmal auch erfüllt.

Sprengte ich das Haus in die Luft, um ein Übergreifen auf das Nachbargebäude zu verhindern, ... da sieht es schlecht aus.

Dieses Tatbestandsmerkmal ist nur bedingt der Beweiserhebung zugänglich, da wir es hier in erster Linie mit einer juristischen Auslegungsfrage zu tun haben. Aber die zur Auslegung notwendigen Fakten können natürlich auch hier unter Beweis gestellt werden.

... angemessenes Mittel ...

Das letzte Tatbestandsmerkmal: Die Angemessenheit:

Angemessen ist die Tat dann, wenn sie unter verschiedenen denkbaren, die mildeste noch Erfolg versprechende Handlungsweise ist. Auch das ist wieder eine Wertungsfrage.

Zusammenfassung

Die Tat muss also erforderlich, verhältnismäßig und angemessen sein

Bei diesem zweiten Bereich der Tatbestandsmerkmale des § 34 StGB geht es, wie wir gesehen haben, mehr um Bewertungen denn um Beweise. Aber diese Bewertungen müssen sich immer auch auf Tatsachen und Indizien stützen, und die können unter Beweis gestellt werden.

Sind freiwillige Feldbefreier zur Gefahrenabwehr berechtigt?

Wir als Feldbefreier meinen: Ja!

Aber das entspringt mehr unserer politischen Haltung und weniger einer juristisch einwandfreien Argumentationslinie.

Wir haben keine Chance

Der Pessimist würde nun etwa so schließen:

Ein Richter, der den Rechtfertigenden Notstand anwendet, müsste zugeben, dass der Staat beim Schutz der Bürger vor Gefahren versagt hat. Dazu gibt sich kein Richter her, sei es aus Überzeugung oder sei es aus Angst.

Nutzen wir sie!

Der Optimist würde entgegenen:

Es muss doch wohl den einen Richter geben, der sein Amt als 3. kontrollierende Gewalt im Staate ernst nimmt. Oder wenigstens einen, der ohne ideologische Scheuklappen sauber subsumiert.

Recht haben und Recht bekommen

Der Pragmatiker aber könnte erklären:

Es ist ein Ansatz – und zwar einer, der politische Überzeugung in juristisches Denken übersetzt und insofern den Richter eher in die Auseinandersetzung zwingt als eine rein politische Erklärung.

Schließlich bekomme ich Recht nur dann, wenn ich mein Recht auch als solches formulieren kann.

Und dazu bietet der Rechtfertigende Notstand reichlich Möglichkeiten, die es gilt noch weiter auszubauen.

§ 34 StGB ist ein Ansatz, den es zu nutzen und auszubauen gilt!

Der Kampf gegen Gentechnik in der Landwirtschaft ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, bei der alle Fachbereiche ihren Teil beitragen müssen.

Lassen sie uns gemeinsam schauen, wo wir im Hinblick den Rechtfertigenden Notstand stehen.

Welche Fakten können wir wirklich belegen?

Welche Beweise können wir in den nächsten Monaten oder Jahren beschaffen?

Wie könnte eine schlüssige Argumentationslinie aussehen?

Wie können wir noch besser zusammen arbeiten?

1. Wer eine Tat begeht.....

Juristische Definition:

Da § 34 StGB im allgemeinen Teil des StGB unter den Rechtfertigungs- und Schuld-
ausschlussgründen aufgeführt ist, kann es sich bei der Tat schon aus systematischen
Gründen nur um rechtswidrige Taten handeln. Zum selben Ergebnis muss die Auslegung des
Textes nach logischen Gesetzen kommen. Eine rechtmäßige Tat ist nicht strafbar und bedarf
daher keiner strafrechtlichen Rechtfertigung.

Bei der freiwilligen Feldbefreiung wird es sich in der Regel um Sachbeschädigung handeln.

Was müsste bewiesen werden?

Die Tat

Gutachten

Keines erforderlich

Mögliche Argumentationsansätze

ist abhängig von der Aktion und von der Person des Angeklagten

Hinweise

Die Tat heißt *Freiwillige Feldbefreiung*. Ihre Merkmale sind:

- eine Freiwillige Feldbefreiung ist eine Aktion Zivilen Ungehorsam, d.h. es wird bewusst ein **gezielter Gesetzesbruch** verübt, hier Genmaispflanzen umzutreten oder anderweitig zu zerstören.
- Sie ist eine Aktionen **massenhaften** zivilen Ungehorsams, d.h. es wird versucht, mit möglichst vielen Menschen auf ein Genfeld zu gelangen
- Daraus leitet sich ab, dass die Feldbefreiung ein „**konkludentes Handeln**“ der TeilnehmerInnen beinhaltet.
- Die Aktion ist vorher **öffentlich angekündigt** und wird bekanntgemacht.
- Die TeilnehmerInnen geben **Selbstverpflichtungserklärungen** ab, in denen sie sich mit ihrem Namen zu dieser Aktion bekennen.
- Jeder Teilnehmer tut dies aus eigenen Stücken und **in eigener Verantwortung**, deshalb heißt es *Freiwillige* Feldbefreiung.
- Die Aktion ist **gewaltfrei**, d.h. es wird keine Gewalt gegen Personen angewendet und darauf geachtet, dass außer der Zerstörung des Genmaisfeldes kein anderer Schaden entsteht. Es werden bewusst keine Gegenstände mitgeführt, um Menschenleben nicht zu gefährden und um zu zeigen, dass von der AktivistInnen keine Bedrohung ausgeht.

- Die TeilnehmerInnen **bereiten sich** durch Aktionstrainings auf die Feldbefreiung **vor**.
- Die TeilnehmerInnen **nehmen die juristischen Folgen in Kauf** (wenn sie sie auch nicht suchen).

Fragen

Notizen

2. Tatbestandsmerkmal: **Gegenwärtige Gefahr**

Juristische Definition:

gegenwärtig ist eine Gefahr, wenn „nach menschlicher Erfahrung der ungewöhnliche Zustand bei natürlicher Weiterentwicklung jederzeit in einen Schaden umschlagen kann, wenn also der Eintritt eines Schadens sicher oder doch höchstwahrscheinlich ist, sofern nicht sofort Abwehrmaßnahmen ergriffen werden.“¹

Auch sog. Dauergefahren können gegenwärtig sein, wenn bei natürlicher Weiterentwicklung die Gefahr jederzeit in einen Schaden umschlagen kann.

Das heißt: Langzeitschäden sind dann notstandsfähig, wenn 1. der Schadenseintritt als sicher gelten kann und 2. der Eintritt des zu erwartenden Schadens bei längerem Abwarten nicht mehr abgewendet werden kann.

Der Begriff der gegenwärtigen Gefahr ist im Polizei- und Verwaltungsrecht weit verbreitet und hat hier eine umfangreiche Rechtsprechung nach sich gezogen.

Rechtsprechung, die sich speziell auf den Begriff der gegenwärtigen Gefahr im Zusammenhang mit der Agrotechnik bezieht, ist uns bislang nicht bekannt.

Was müsste bewiesen werden?

Entweder, dass die Schäden unmittelbar bevorstehen

Oder, dass der (irgendwann eintretende) Schaden nur abgewendet werden kann, wenn jetzt sofort eingegriffen wird.

Gutachten

Speziell zum Problembereich der Gegenwärtigkeit der Gefahr liegen nach unserer Kenntnis keine Gutachten vor. Die Gegenwärtigkeit der Gefahr muss in die Bewertung der einzelnen Gefahrentatbestände einfließen.

Mögliche Argumentationsansätze

Einmal in die Umwelt freigesetzte GVO sind nicht wieder rückholbar. Stattdessen verbreiten und vermehren sie sich (möglicherweise) unkontrolliert.

Hinweise

Fragen

Lässt sich die unkontrollierte Ausbreitung beweisen oder durch Indizien belegen?

Notizen

¹ Lackner/Kühl, Kommentar zum StGB, RNr 2 zu § 34

3. Tatbestandsmerkmal: Gefahr für Leben

Juristische Definition:

Gefahr für das Leben ist gegeben, wenn der zu erwartende Schaden der Tod eines (oder mehrerer) Menschen ist.

Was müsste bewiesen werden?

die toxische Wirkung auf den Menschen oder zumindest bestimmte Menschengruppen.

Gutachten

keine bekannt

Mögliche Argumentationsansätze

Nach unserer Kenntnis liegen bisher keine Untersuchungen vor, zu den Wirkungen des gentechnisch veränderten Bt-Toxins auf den menschlichen Organismus. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Cry1Ab über die Nahrungskette in den menschlichen Organismus gelangt.

Es widerspricht dem Vorsorgeprinzip Bt-Mais in die Nahrungskette einzuschleusen, ohne dessen Auswirkungen auf den Menschen überhaupt untersucht zu haben.

Hinweise

- Bt ist ein Gift
- Zunahme von Soja-Allergien in USA
- Versuche in England mit gentechnischen Medikamenten haben bei Testpersonen verheerende Nebenwirkungen gehabt.

Fragen

Welche Kenntnisse gibt es hinsichtlich der Toxizität des genetisch veränderten Cry1Ab für den menschlichen Körper bzw. seine Darmflora?

Wie werden Lebensmittel getestet?

Sind analoge Versuche überhaupt statthaft?

Können die Ergebnisse, die bei Tieren herauskommen, auch für den Menschen gelten?

Notizen

Wir haben es bis jetzt in Europa mit gentechnisch verändertem Futtermittel zu tun, nicht mit GVO-Lebensmittel. Das macht die Sache sehr viel schwieriger.

4. Tatbestandsmerkmal: Gefahr für Leib

Juristische Definition:

Gefahr für Leib ist gegeben, wenn gesundheitliche Schäden für einen (oder mehrere) Menschen zu erwarten sind, **ohne den Tod herbei zu führen**.

Was müsste bewiesen werden?

Dass der Verzehr von Bt-Mais oder Nahrungsmitteln, die Bt-Mais enthalten oder aus diesen hergestellt sind, kausal zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen beim Menschen führt. Betroffen sein muss eine signifikante Anzahl. Die Gefahr ist allerdings auch schon gegeben, wenn nur eine bestimmte Gruppe (z. B. Kinder) betroffen sind.

Gutachten

Mertens, Martha, Gutachten zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen hinsichtlich ökologischer und gesundheitlicher Risiken seit der EU-rechtlichen Zulassung der gentechnisch veränderten Maislinie MON810 im Jahr 1998.

Hilbeck, Dr. Angelika, **Ökologische Risiken von transgenen Pflanzen**

Mögliche Argumentationsansätze

Genmais, der als Futtermittel für Kühe und Schweine verwendet wird, könnte früher oder später auch im menschlichen Organismus landen.

Hinweise

„Die höchste Mortalität (bei Flurfliegen, d.A.) wurde beobachtet, wenn wir die transgenen Pflanzen verwendeten, und diese via einem wenig und subletal betroffenen Beutetier den Nützlingen verabreicht wurden. Das heißt, wenn man nur direkte Effekte testet und keine Nahrungskettenversuche macht, dann riskiert man, dass alle anderen Effekte übersehen werden.“²

Fragen

Welche Kenntnisse gibt es hinsichtlich der Toxizität des genetisch veränderten Cry1Ab für den menschlichen Körper bzw. seine Darmflora?

Könnte der veränderte Lignin-Gehalt im Bt-Mais Auswirkungen auf den Menschen am Ende der Lebensmittelkette haben?

Notizen

Siehe auch S. 8, Gefahr für Leben

²Hilbeck, Dr. Angelika, **Ökologische Risiken von transgenen Pflanzen**, S. 10

5. Tatbestandsmerkmal: Gefahr für Freiheit

Juristische Definition:

Der Begriff der Freiheit ist sehr breit. Er umfasst letztlich alle Lebensäußerungen des privaten, gesellschaftlichen, **religiösen oder politischen Lebens. Es umfasst auch die Freiheit, etwas nicht zu tun oder nicht zu nutzen. In der Verfassung speziell geregelt (Art. 12) ist die Freiheit der Berufsausübung und des Gewerbetreibens.**

§ 1, Nr. 2 GenTG erklärt die Wahlfreiheit von Erzeugern und Verbrauchern zum Gesetzeszweck und macht damit die Koexistenz zu einem Rechtsgut, mit welchem das in der Verfassung garantierte allgemeine Freiheitsrecht verwirklicht werden soll.

Der in § 34 StGB genannte Begriff der Freiheit muss wegen der Einheit des Rechts alle Freiheitsrechte einbeziehen, die unter dem Schutz der Gesetze und insbesondere der Verfassung stehen.

5. Tatbestandsmerkmal: Gefahr für Freiheit

5.1. Imker

Was müsste bewiesen werden?

Dass dem Imker kein Standplatz für seine Bienen bleibt, an dem diese zuverlässig gentechnikfrei sammeln können

Gutachten

Mögliche Argumentationsansätze

Bei einer Ausweitung des gentechnischen Anbaus schwindet die Möglichkeit auszuweichen.

Hinweise

Mögliche Beweisanträge:

- NachbarImker zu Kontamination seines Honigs

Fragen

Lässt sich eine umfassende Raumpräsenz gentechnisch veränderter Pollen auch in Deutschland belegen oder sicher vorhersagen?

Notizen

5. Tatbestandsmerkmal: Gefahr für Freiheit

5.2. Landwirtschaft

Was müsste bewiesen werden?

1. Dass der Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen zwangsläufig zu einer Kontamination von landwirtschaftlichen Produkten im konventionellen und bio-ökologischen Bereich führt. Dabei müssten die einzelnen Kontaminationspfade belegt werden
2. Dass sowohl konventionelle als auch ökologisch wirtschaftende Bauern durch Auskreuzung ihr Erntegut nicht mehr bzw. nicht zum erwarteten Preis absetzen können.

Gutachten

Baier, Alexandra u.a, Grüne Gentechnik und ökologische Landwirtschaft.,
Brauner, Ruth u.a. Aufbereitung des Wissensstandes zu Auskreuzungsdistanzen.
Christ, Holger / Brauner, Ruth, Risiken der Nutzung der Gentechnik in der Landwirtschaft.
Schimpf, Mute, Koexistenz im landwirtschaftlichen Alltag

Mögliche Argumentationsansätze

Beispiele in Kanada und den USA belegen, dass über Auskreuzung und Vermischung der Warenströme konventionelle oder ökologische Produkte zwangsläufig gentechnisch verseucht werden. Die gesetzlich verbürgte Wahlfreiheit der Verbraucher wird so verletzt.

Bei einer Ausweitung des gentechnischen Anbaus schwindet die Möglichkeit auszuweichen.

Hinweise

Mögliche Beweisanträge:

- Percy Schmeißer zu Auskreuzung (Anhang BI. 1)
- Nachbarlandwirt zu Auskreuzung
- Mute Schimpf zu Verunreinigung im landwirtschaftlichen Alltag (Anhang BI. 2)
- Raiffeisen-Verband zum hohen Aufwand, Warenströme sauber zu trennen
- Prof. Schier (Versuchsleiter Oberboihingen) zu Durchwuchs

Fragen

Lässt sich umfassende Kontamination auch in Deutschland belegen oder sicher vorhersagen?

Notizen

5. Tatbestandsmerkmal: Gefahr für Freiheit

5.3. Verbraucher

Was müsste bewiesen werden?

Dass der Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen zwangsläufig zu einer Kontamination von Lebensmitteln führt, die es dem Verbraucher unmöglich macht, sich frei von Gentechnik zu ernähren. Dabei müssten die einzelnen Kontaminationspfade belegt werden

Gutachten

Baier, Alexandra u.a, Grüne Gentechnik und ökologische Landwirtschaft.,
Christ, Holger / Brauner, Ruth, Risiken der Nutzung der Gentechnik in der Landwirtschaft.
Schimpf, Mute, Koexistenz im landwirtschaftlichen Alltag
Then, Christoph / Lorch, Antje, Gift in Gen-Mais

Mögliche Argumentationsansätze

Beispiele in Kanada und den USA belegen, dass über Auskreuzung und Vermischung der Warenströme konventionelle oder ökologische Produkte zwangsläufig gentechnisch verseucht werden. Die gesetzlich verbürgte Wahlfreiheit der Verbraucher wird so verletzt.

Bei einer Ausweitung des gentechnischen Anbaus schwindet die Möglichkeit auszuweichen.

Hinweise

Mögliche Beweisanträge:

- Percy Schmeißer zu Auskreuzung (Anhang Bl. 1)
- Nachbarlandwirt oder -Imker zu Auskreuzung
- Mute Schimpf zu Verunreinigung im landwirtschaftlichen Alltag (Anhang Bl. 2)
- Raiffeisen-Verband zum hohen Aufwand, Warenströme sauber zu trennen

Fragen

Lässt sich die Kontamination von Lebensmitteln auch in Deutschland belegen oder sicher vorhersagen?

Notizen

6. Tatbestandsmerkmal: Gefahr für Eigentum

Juristische Definition:

Erhalt des und Gewinnerwirtschaftung durch einen landwirtschaftlichen Betrieb oder eine Imkerei sind unter das Rechtsgut Eigentum zu subsumieren.

Was müsste bewiesen werden?

Dass sowohl konventionelle als auch ökologisch wirtschaftende Bauern und Imker durch Auskreuzung ihr Erntegut nicht mehr bzw. nicht zum erwarteten Preis absetzen können.

Gutachten

Baier, Alexandra u.a, Grüne Gentechnik und ökologische Landwirtschaft.,
Brauner, Ruth u.a. Aufbereitung des Wissensstandes zu Auskreuzungsdistanzen.
Christ, Holger / Brauner, Ruth, Risiken der Nutzung der Gentechnik in der Landwirtschaft.
Schimpf, Mute, Koexistenz im landwirtschaftlichen Alltag
Urteil des Verwaltungsgerichts Augsburg vom ?

Mögliche Argumentationsansätze

Beispiele in Kanada und den USA belegen, dass über Auskreuzung und Vermischung der Warenströme konventionelle oder ökologische Produkte zwangsläufig gentechnisch verseucht werden. Die gesetzlich verbürgte Wahlfreiheit der Verbraucher wird so verletzt.

Hinweise

Das Verwaltungsgericht Augsburg hat entschieden, dass gentechnisch verseuchter Honig nicht verkauft werden darf, da weder MON810 noch ein anderes Konstrukt in Deutschland als Lebensmittel zugelassen ist (sondern lediglich als Futtermittel).

Fragen

Lässt sich diese Kontamination auch in Deutschland belegen oder sicher vorhersagen?

Notizen

7. Tatbestandsmerkmal: Gefahr für ein anderes Rechtsgut

Juristische Definition:

Als „anderes Rechtsgut“ in Sinne des § 34 StGB kann auch Umwelt- und Naturschutz gelten. Sie sind in Art. 20 a GG unter besonderen staatlichen Schutz gestellt. § 1 Nr. 1 GentTG sieht unter anderem den Schutz der „Umwelt in ihrem Wirkungsgefüge, Tiere und Pflanzen“ als Zweck des Gesetzes an. Dem ist auch im Strafrecht Rechnung zu tragen. Umstritten ist, wie weit dieser Schutz geht, also ob er schon greift, wenn beispielsweise eine Schmetterlingsart ausstirbt oder erst, wenn gravierendere Schäden im Umweltgefüge zu verzeichnen sind.

Was müsste bewiesen werden?

Dass die Umwelt in ihrem Wirkungsgefüge nachhaltig geschädigt wird.

Gutachten

Arndt, Nicola u.a., Analyse der bei Freisetzungen gentechnisch veränderter Pflanzen durchgeführten Sicherheitsmaßnahmen: Erhebungszeitraum 1998-2004.

Christ, Holger u.a., Risiken der Nutzung der Gentechnik in der Landwirtschaft.

Felke/Langenbruch, Auswirkungen des Pollens von transgenem Bt-Mais auf ausgewählte Schmetterlingslarven

Mertens, Martha, Gutachten zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen hinsichtlich ökologischer und gesundheitlicher Risiken seit der EU-rechtlichen Zulassung der gentechnisch veränderten Maislinie MON810 im Jahr 1998.

Moch, Katja u.a., Epigenetische Effekte bei transgenen Pflanzen : Auswirkungen auf die Risikobewertung

Palme, Christoph, Kurzgutachten zur Ausbringung von GVO in Europäischen Vogelschutzgebieten im Auftrag des NABU

Tappeser, Beatrix u.a., Untersuchung zu tatsächlich beobachteten nachteiligen Effekten von Freisetzungen gentechnisch veränderter Organismen

Then, Christoph / Lorch, Antje, Gift in Gen-Mais

Mögliche Argumentationsansätze

Hinweise

Fragen

Notizen

8. Tatbestandsmerkmal: nicht anders abwendbar

Juristische Definition:

„Nicht anders abwendbar als durch die betreffende Tat muss die Gefahr sein; d.h. es darf kein weniger einschneidendes Abwendungsmittel (...) zur Verfügung stehen, also auch nicht durch rechtzeitiges Herbeiführen obrigkeitlicher Hilfe.“³

Was müsste bewiesen werden?

1. Dass Wahlen, Unterschriftenlisten, Demonstrationen und andere legale Aktivitäten nicht in der erforderlichen Zeitspanne zum Erfolg führen können.
2. Dass der Rechtsweg nicht zur Verfügung steht (z.B. für Verbraucher) oder aufgrund der Anlage der formellen oder materiellen Bestimmungen nicht geeignet ist die Gefahr rechtzeitig zu beseitigen.

Gutachten

Gutachten gibt es hierzu keine.

Es können herangezogen werden: § 23 GenTG, der Klagen zu Verhinderung von Genfeldern ausschließt und verschiedene in der Vergangenheit ergangene Urteile, soweit sie sich auf die Unzulässigkeit der Klage stützen (VG Frankfurt/O.)

Mögliche Argumentationsansätze

Kurz zusammen gefasst:

1. Wahlen finden nur alle vier Jahre statt
2. Wahlen sind Personen- und Parteienentscheidungen, keine Sachentscheidungen
3. Info-Veranstaltungen, Unterschriftensammlungen und Demonstrationen sind in unserer schnelllebigen, medialen Gesellschaft alleine nicht mehr in der Lage realen Einfluss auf die Regierungsbürokratie zu nehmen

Hinweise

Fragen

Notizen

³ Tröndle/Fischer/ Kommentar zum StGB, 51. Aufl., Randnr. 5 zu § 34

9. Tatbestandsmerkmal: bei Abwägung der widerstreitenden Interessen (...) das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt“

Juristische Definition:

Es handelt sich hier um eine klassische Rechtsgüterabwägung.

„Das Abwägungsergebnis hängt von der Gesamtheit aller widerstreitenden Interesse und Gründe ab; namentlich der Rang der betroffenen Rechtsgüter, der Grad der ihnen drohenden Gefahren und das Bestehen besonderer Gefahrtragungspflichten“⁴

Was müsste bewiesen werden?

Der monetäre Wert des geschützten Rechtsgutes und des verletzten Rechtsgutes. Die Abwägung selber ist eine Frage der Auslegung und daher einer Beweiserhebung nicht zugänglich.

Gutachten

keine, da dies einzelfallabhängig ist

Mögliche Argumentationsansätze

Hinweise

Fragen

Notizen

⁴ Lackner/Kühl, Kommentar zum StGB, RNr 6 zu § 34

10. Tatbestandsmerkmal: „angemessenes Mittel“

Juristische Definition:

Angemessen ist die Tat dann, wenn sie unter verschiedenen denkbaren, die mildeste noch Erfolg versprechende Handlungsweise ist.

Was müsste bewiesen werden?

Die Feldbefreiung ist das mildeste der erfolgsversprechenden Mittel zur Beseitigung der Gefahr.

Gutachten

keine, da einzelfallabhängig

Mögliche Argumentationsansätze

Hinweise

Fragen

Was ist, wenn wir mit unserer Annahme falsch liegen? Ist der entstandene Schaden für andere wiedergutzumachen oder noch hinnehmbar?

Notizen